

Die durch Satz 2 eröffnete Möglichkeit der Beteiligungsfähigkeit von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften bei Zweckvereinbarungen trägt den besonderen Bedürfnissen im Einzelfall für eine kommunale Zusammenarbeit Rechnung und erweitert die Spielräume der kommunalen Aufgabenträger, ohne neue Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Sie kann ihre Bedeutung beispielsweise dann haben, wenn Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften anderen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihnen betriebenen Einrichtung gestattet oder aber sie selbst das Recht erhalten, die Einrichtung einer anderen Körperschaft mitzubeneutzen.

Zu § 2 (Formen kommunaler Zusammenarbeit)

Die Vorschrift zählt die im GKG-LSA enthaltenen Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form abschließend auf.

Zu Absatz 1

Die beiden Formen gemeinsamer Aufgabenerfüllung, die Zweckvereinbarung und der Zweckverband, haben sich in der Praxis bewährt und sollen beibehalten werden.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung und Abstimmung von kommunalen Angelegenheiten hervorgehoben und der Weg der Bildung von Arbeitsgemeinschaften aufgezeigt. Gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband stellt die Arbeitsgemeinschaft die einfachste Form der Zusammenarbeit dar. Sie dient insbesondere dazu, dass ihre Mitglieder gemeinsam berührende Angelegenheiten zusammen beraten, ihre Planungen und ihr Tätigwerden aufeinander abstimmen und einen engen Zusammenschluss bei der Lösung für eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung in einem größeren nachbarschaftlichen Gebiet bilden. Die Arbeitsgemeinschaft kann eine geeignete Vorstufe für eine Zusammenarbeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung oder eines Zweckverbandes sein.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt nicht anstelle ihrer Mitglieder Aufgaben wahr. Sie wirkt in der Regel nur beratend und empfehlend, so dass die Beratungsergebnisse erst durch entsprechende Willensakte und Handlungen ihrer Mitglieder verwirklicht werden. Den Beteiligten bleibt es überlassen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eine Arbeitsgemeinschaft mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag unterlegen wollen. In keinem Fall können auf die Arbeitsgemeinschaft kommunale Aufgaben übertragen werden; es entsteht auch keine neue Rechtspersönlichkeit.

Auf die Arbeitsgemeinschaft finden die Vorschriften des GKG weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Die Regelung in Absatz 2 weist lediglich auf die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft hin. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft, ihre Tätigkeitsfelder, Verfahrensfragen und eine etwaige Bindung der Beteiligten an die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft können jedoch - durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgestaltet werden. Dies gilt auch bei einer möglichen Beteiligung Privater.

Eine Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften kann z. B. für die Lösung der „Stadt-Umland-Probleme“ sinnvoll sein oder der Abstimmung von Planungen oder des Tätigwerdens von Einrichtungen dienen. Sinnvoll kann die Arbeitsgemeinschaft z. B. auch für die Planung des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung, die Fahrplangestaltung benachbarter Verkehrsbetriebe oder die Müllbeseitigung sein.